



Kiel, 03.09.2021

Per E-Mail innenausschuss@landtag.ltsh.de

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Barbara Ostmeier, Vorsitzende

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6257

Stellungnahme zur Drucksache 19/3048

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, hier: § 83a Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete,

der BDK Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen des Landesbeamtengesetzes. Im Rahmen der Personalratsarbeit müssen sich die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des BDK regelmäßig mit Sachverhalten befassen, bei denen aufgrund fehlender oder nicht eindeutiger Rechtsgrundlagen Schmerzensgeldansprüche in Form der Erfüllungsübernahme des Dienstherrn durch die Verwaltung versagt werden. Dies ist sehr bedauerlich, da die betroffenen Kolleginnen und Kollegen in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden und die Bemühungen um monetäre Teilkompensation trotz des betriebenen Aufwandes, der zu dem eigentlichen Schadensereignis hinzutritt, ins Leere laufen. So entstehen bei den Betroffenen zusätzliche Belastungen und Frustration, die dem Fürsorgegedanken entgegenstehen. Die Gesetzesänderungen können sicher in vielen Fällen Abhilfe schaffen.

Im Bezug auf die Verpflichtung zur Fürsorge des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten sei an dieser Stelle auch auf einen weiteren Umstand hingewiesen, der dringend der gesetzlichen Anpassung bedarf: die Anerkennung von komplexen Posttraumatischen Belastungs- oder Traumafolgestörungen als

Seite 1 von 2



Dienstunfall gem. § 34 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG), auch wenn diese erst über 10 Jahre nach dem belastenden Ereignis (z.B. tödliche Schussabgaben) erkannt werden. Hier erfahren einige wenige Kolleginnen und Kollegen in Ausübung ihres Dienstes erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nicht von der dienstlichen Fürsorge erfasst werden können. Es kommt immer wieder zu Versagungen aufgrund der Ausschlussfrist gem. § 51 Abs. 2 SHBeamtVG, weil die Erkrankung z.T. erst später durch ärztliche Behandlung und Therapie als Unfallfolge diagnostiziert werden konnte. Obwohl der Zusammenhang durch ärztliche Expertise nachgewiesen werden kann und nicht bestritten wird, bleibt der Verwaltung und den Personalräten aufgrund der Gesetzeslage keine andere Möglichkeit, als die Anerkennung des Dienstunfalls zu versagen. Eine für alle Beteiligten unbefriedigende Situation.

Für den Landesvorstand

Henrik Reershemius